

Zwangsversteigerung

- I. Der Termin zur Zwangsversteigerung des im Grundbuch von Bremen-Blumenthal Grundbuchbezirk Farge Blatt 700 eingetragenen Grundbesitz, **am Mittwoch, dem 04.12.2024, 10:15 Uhr, wird aus verfahrenserheblichen Gründen aufgehoben** (§ 227 Abs. 1 S. 1 ZPO, § 869 ZPO). Es wurde festgestellt, dass nicht alle Beteiligten ordnungsgemäß geladen wurden (§ 43 Abs. 2 ZVG).
- II. Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Donnerstag, dem 27.02.2025, 11:15 Uhr

im Amtsgericht Bremen-Blumenthal (Haus A), Landrat-Christians-Str. 67, Sitzungssaal A 104, folgender im Grundbuch von Bremen-Blumenthal Grundbuchbezirk Farge Blatt 700 eingetragener Grundbesitz versteigert werden:

Gemarkung Vorstadt R 133, Flur 134, Flurstück 296, Gebäude- und Hoffläche, **Koloniestraße Nr. 20**, groß 918 m²,

[Doppelhaushälfte mit ca. 108 m² Wohnfläche und Teilkeller nebst Nebengebäude mit Garagentrakt]

Der Versteigerungsvermerk wurde am 11.10.2023 in das Grundbuch eingetragen.

Der Grundstückswert (Verkehrswert) ist festgesetzt worden auf **139.000,-- €**.

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden.

Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses erst nach dem Anspruch der Gläubiger und den übrigen Rechten befriedigt (§ 110 ZVG).

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs - getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten - einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zu Protokoll der Geschäftsstelle, Gerichtshaus (Haus C), Zimmer C 002, abgeben.

Wer berechtigt ist, die Versteigerung des genannten Grundbesitzes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs zu verhindern, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Versäumt er dies, tritt für ihn der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Grundbesitzes oder seines Zubehörs.

gez. Rechtspfleger